

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0304</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 22.06.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Eberhard Deutenbach</b>	<b>Tel.: 209</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>60/Herr Deutenbach -lo</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**01.07.2010**

**Bebauungsplan Nr. 244 Norderstedt, "Wohnbebauung Scharpenmoorpark",  
Gebiet: südlich Friedrich-Hebbel-Straße, westlich Gottfried-Keller-Straße,  
Scharpenmoor  
hier: Anfrage von Herrn Roeske aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und  
Verkehr vom 03.06.2010, TOP 10.8**

Zu TOP 10.8 stellt Herr Roeske folgende Anfrage:

Im Zuge der fortschreitenden Bebauung sind zwei Eichen gefällt worden, die meines Erachtens nach zu erhalten waren. Die Begründung der Verwaltung für die Fällgenehmigungen sind abenteuerlich ( der Schriftverkehr von beschwerdeführenden Nachbarn liegt mir vor).

Ich erbitte von der Verwaltung

- 1) eine lückenlose Dokumentation der zur Fällgenehmigung führenden Gespräche ( Ort, Zeit, Teilnehmer)
- 2) den Wortlaut der Genehmigung mit Begründung und Auflagen für den Antragsteller (Ersatz ?)
- 3) in zukünftig zu beschließenden B-Plänen eine nummerierte Liste der zu erhaltenden Bäume mit Darstellung der Nummern in der Planzeichnung sowie eine nummerierte Liste der zu fällenden Bäume. Sollte hierzu ein förmlicher Beschluss des Ausschusses nötig sein, werde ich einen entsprechenden Antrag stellen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei den angesprochenen beiden Eichen dürfte es sich um die beiden Bäume unmittelbar westlich der Grundstücke Gottfried-Keller-Straße 17 c und Gottfried-Keller-Straße 19 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 244, Gebiet: „Wohnbebauung Scharpenmoor“, der am 29.11.2007 Rechtskraft erlangt, handeln. Der Verwaltung ist jedoch nur ein Vorgang bekannt, der zur Beseitigung der Eiche auf dem Grundstück Lessingstraße 10, unmittelbar westlich des Grundstücks Gottfried-Keller-Straße 17 c, geführt hat.

Beide Bäume sind in der Bebauungsplansatzung (Bebauungsplan Nr. 244) nicht als zu erhaltende Bäume festgesetzt, sondern in der Planzeichnung als „sonstiger Einzelbaum“ als „Darstellung ohne Normcharakter“ gekennzeichnet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Diese Darstellung der beiden Bäume in der B-Plan-Satzung basiert - wie die einer weiteren Anzahl von Bäumen im B-Plan-Geltungsbereich ebenfalls - auf dem Ergebnis des im Zuge des B-Planverfahrens von einem qualifizierten Fachgutachter erarbeiteten grünordnungsplanerischen Fachbeitrages. In diesem Gutachten sind u. a. sämtliche Einzelbäume erfasst. In der anschließenden Bewertung des Baumbestandes, unter Einbeziehung des städtebaulichen Entwurfes und nach Prüfung von Eingriffsvermeidungs- und -verminderungsmöglichkeiten, erfolgte durch die Gutachter eine Differenzierung in

- „zu erhaltender Einzelbaum, z. T. im Knick“,
- „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ und
- „vorhandenen Einzelbaum, z. T. im Knick“.

Die beiden fraglichen Bäume sind im grünordnungsplanerischen Entwurf als „vorhandene Einzelbäume“ eingestuft und entsprechend im B 244 nicht als zu erhaltend festgesetzt. Der grünordnungsplanerischen Fachbeitrag lag zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich aus.

#### Zu 1. und 2.:

Im Rahmen einer beantragten Baugenehmigung im Herbst vergangenen Jahres für ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Lessingstraße 10, an dessen östlicher Grundstücksgrenze eine der beiden Eichen steht, wurde der Erhalt des Baumes thematisiert. Der Standort des beantragten Gebäudes lag innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und im Einklang mit den übrigen Festsetzungen des B-Planes. Seitens der zuständigen Fachdienststelle wurde im Stellungnahmeverfahren darauf hingewiesen, dass die Bauarbeiten den Wurzelbereich des nicht als zur Erhaltung festgesetzten Baumes berühren. Da das beantragte Bauvorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes voll übereinstimmte, bestand keine rechtliche Grundlage die Erhaltung des Baumes oder eine Ersatzpflanzung zu fordern.

#### Zu 3.:

Der oben am Beispiel des B 244 beschriebene Ablauf der Erfassung, Bewertung und Festsetzung der Baumbestände im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist langjährig bewährte Praxis bei der Erstellung von Bebauungsplänen in Norderstedt, bei denen Baumbestand betroffen ist.

Dieses Vorgehen gewährleistet im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine fachlich und rechtlich einwandfreie sowie transparente Abwägung, bei der die Belange des Baumschutzes berücksichtigt werden.